

Steuererklärung ausfüllen – Fristerstreckung

Kaum ist das alte Jahr abgeschlossen, erhalten Sie ein Couvert vom Steueramt mit der Bitte, baldmöglichst die Steuererklärung einzureichen. Sie können jedoch die Frist bis mindestens Ende September verlängern.

Tipps und Tricks zum schnellen Ausfüllen:

- Prüfen Sie, ob Sie alle Unterlagen bereit haben.
- Füllen Sie die Steuererklärung entweder online oder am PC aus (siehe Wegleitung Seite 5).
- Aus- und Weiterbildungskosten?
- Fremdbetreuung Kinder?
- Abzug Krankheitskosten möglich?
- Einkommens- und Vermögensgrenze Prämienverbilligung?
- Kontrollieren Sie, ob die Vermögensentwicklung aufgeht.

Änderungen in der Steuerperiode 2017:

Gegenüber der Steuerperiode 2016 gab es nur geringfügige Änderungen. Die Struktur der Hauptformulare der Steuer-



Der Fahrkostenabzug ändert im Rahmen der FABI-Vorlage. Bild: Pixabay

erklärung entspricht derjenigen des Vorjahres. Im Gegensatz zu 2015 und 2016 wurden entsprechend keine Anpassungen vorgenommen.

Bei einem Umzug innerhalb des Kantons gilt neu das Zuzugsprinzip. Konkret bedeutet dies, dass die Einschät-

zung in derjenigen Gemeinde erfolgt, in welcher der Steuerpflichtige per 31.12. der Steuerperiode seinen Wohnsitz hat. Eine Ausnahme hiervon besteht bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (z.B. 2. oder 3. Säule). Diese sind in der Gemeinde

Als Unselbständig-erwerbender/e müssen Sie die Steuererklärung bis am 31.März einreichen.

steuerbar, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen Wohnsitz hat.

Zur Änderung des Fahrkostenabzugs im Rahmen der FABI-Vorlage: Bezüglich Direkter Bundessteuer besteht bereits seit der Steuerperiode 2016 eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf max. Fr. 3000.–. Für die Staatssteuer (Kanton Zürich) gilt erst ab Steuerperiode 2018 eine Beschränkung. Hier werden jedoch im Maximum Fr. 5000.– akzeptiert.

Die Verrechnung des Verrechnungsteuerguthabens erfolgt neu jeweils mit den Staats- und Gemeindesteuern derjenigen Periode, in welcher die Verrechnungssteuer angefallen ist. Bisher wurde das Guthaben mit der nachfolgenden Steuerperiode verrechnet. Im Übergangsjahr wird entsprechend so-

wohl das Guthaben 2016 wie auch 2017 ausbezahlt.

Fristerstreckungen:

Als Unselbständig-erwerbende/r müssen Sie die Steuererklärung bis am 31. März einreichen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Frist bis am 30. September zu erstrecken. Sie können mithilfe des auf dem Steuerbogen aufgedruckten Passwortes die Verlängerung online vornehmen. Selbstständig-erwerbende erhalten – unverlängert – bis 30. September Zeit, die Steuererklärung einzureichen. Die Frist kann jedoch noch um 2 Monate verlängert werden (30. November).

Für Fragen steht Ihnen das Team der AGRO-Treuhand Region Zürich AG gerne zur Verfügung. ■

Michael Walti
AGRO-Treuhand
Region Zürich AG

